

Per E-Mail: michael.wuethrich@bk.admin.ch
Schweizerische Bundeskanzlei
Bundeshaus West
3003 Bern

Bern, im April 2026

Vernehmlassungsantwort zur Neuordnung der ausserparlamentarischen Kommissionen

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, im Rahmen des obgenannten Vernehmlassungsverfahrens Stellung nehmen zu können. Wir beschränken unsere Stellungnahme auf einen Aspekt, der unsere Mitglieder direkt betrifft: Die vorgesehene Zusammenlegung der Eidgenössischen Kommission für berufliche Vorsorge (BVG-Kommission, Art. 85 BVG) und der Eidgenössischen AHV/IV-Kommission.

inter-pension ist der Verband der Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen der beruflichen Vorsorge in der Schweiz. Unsere Mitglieder versichern rund zwei Millionen Arbeitnehmende und verwalten ein Vorsorgevermögen von mehreren hundert Milliarden Franken. Wir engagieren uns aktiv in politischen Debatten und setzen uns für ein leistungsfähiges, faires und zukunftsorientiertes Vorsorgesystem ein.

inter-pension lehnt die vorgesehene Fusion der Eidgenössischen Kommission für berufliche Vorsorge (BVG-Kommission) mit der Eidgenössischen AHV/IV-Kommission ab. Die nachfolgenden Ausführungen legen dar, weshalb eine solche Zusammenlegung weder dem Effizienzgedanken noch dem sachpolitischen Auftrag der beruflichen Vorsorge gerecht wird:

1. Grundsätzliche Würdigung des Anliegens

Wir verstehen das Bestreben des Bundesrates, die Strukturen der ausserparlamentarischen Kommissionen zu straffen und Synergien zu nutzen. Effizienz und schlanke Verwaltungsstrukturen sind Ziele, die auch inter-pension teilt. Wir sind jedoch der Überzeugung, dass bei der Zusammenlegung der BVG-Kommission und der AHV/IV-Kommission der vermeintliche Effizienzgewinn mit einem erheblichen Verlust an Fachkompetenz und sachpolitischer Präzision erkaufte würde.

2. Unterschiedliche Systeme, unterschiedliche Logiken

Die erste Säule und die berufliche Vorsorge gehören zwar beide zum schweizerischen Vorsorgesystem, basieren jedoch auf grundlegend unterschiedlichen Prinzipien. Die AHV funktioniert nach dem Umlageverfahren mit staatlich gesetzten Parametern; die berufliche Vorsorge hingegen nach dem Kapitaldeckungsverfahren mit einer dezentralen, privatrechtlichen Trägerschaft und einem weiten Gestaltungsspielraum der einzelnen Vorsorgeeinrichtungen. Die beratenden Aufgaben der BVG-Kommission erfordern hochspezialisiertes aktuarielles, finanzmarktbezogenes und rechtliches Fachwissen, das sich von jenem der AHV/IV-Kommission wesentlich unterscheidet.

3. Gefahr des Kompetenzverlusts

Die Zusammenlegung würde unweigerlich dazu führen, dass die für die berufliche Vorsorge spezifische Expertise in der fusionierten Kommission strukturell unterrepräsentiert ist. Der Bundesrat ist nach Art. 15 Abs. 3 BVG verpflichtet, die BVG-Kommission bei der Festlegung des Mindestzinssatzes zu konsultieren – einer der zentralsten und technisch anspruchsvollsten Entscheide im Bereich der 2. Säule. Diese Konsultationspflicht verliert an Substanz und Qualität, wenn die zuständige Kommission künftig nur noch 17 anstelle von 33 Mitgliedern umfasst, die gleichzeitig die gesamte Breite der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge abdecken sollen.

Dass heute vereinzelt Mitglieder beiden Kommissionen angehören, belegt nicht die Substituierbarkeit zweier eigenständiger Fachgremien – es belegt im Gegenteil, dass die jeweiligen Aufgaben unterschiedliche Kompetenzprofile erfordern und dass Doppelmitgliedschaften bisher gezielt eingesetzt wurden, um Koordination zu ermöglichen, nicht um Fachtiefe zu ersetzen.

Der Erläuterungsbericht hält fest, dass «die gesetzlichen Aufgaben der bisherigen Kommissionen unverändert übernommen werden sollen» (Ziff. 2.8.1). Diese Aussage überzeugt formal, greift jedoch sachlich zu kurz: Die Erfüllbarkeit eines gesetzlichen Auftrags hängt nicht allein von dessen formaler Beibehaltung ab, sondern von der institutionellen Kapazität, ihn mit der erforderlichen Fachtiefe wahrzunehmen. Eine fusionierte Kommission, die von 33 auf 17 Mitglieder reduziert wird und gleichzeitig das volle Aufgabenspektrum beider bisheriger Kommissionen abdecken soll, kann diese Kapazität strukturell nicht in gleichem Mass gewährleisten. Insbesondere in einem Reformumfeld – angesichts der nach dem Volksentscheid vom September 2024 noch ausstehenden Neuausrichtung der BVG-Reform – ist eine gut aufgestellte, spezialisierte Fachkommission für die Qualität der politischen Entscheidungen unerlässlich.

4. Rechtliche Verankerung der BVG-Kommission

Die Eidgenössische Kommission für berufliche Vorsorge ist in Art. 85 BVG verankert. Ihre Aufgaben und Zusammensetzung sind gesetzlich definiert. Der vorliegende Gesetzesentwurf sieht vor, Art. 85 BVG aufzuheben und die BVG-Kommission in eine fusionierte «Eidgenössische Kommission für die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge» zu überführen, deren gesetzliche Grundlage künftig primär im AHVG verankert wäre (Ziff. 2.8.1 des Erläuterungsberichts).

Wir weisen darauf hin, dass der Gesetzgeber mit der expliziten Verankerung in Art. 85 BVG bewusst eine eigenständige Fachkommission für die 2. Säule schaffen wollte – institutionell getrennt von der 1. Säule, mit eigenem gesetzlichen Auftrag und eigener Zusammensetzung. Die

beantragte Fusion hebt diese bewusste gesetzgeberische Entscheidung auf. Sie erfolgt im Rahmen einer verwaltungsorganisatorischen Reorganisationsvorlage, deren erklärtes Hauptziel Effizienzgewinne von «bis zu CHF 20'000 jährlich» sind (Ziff. 2.8.2). Diese Grössenordnung steht in keinem sachlichen Verhältnis zur Tragweite einer Gesetzesänderung im BVG, die den institutionellen Beratungsrahmen für Milliardenentscheide der beruflichen Vorsorge betrifft.

Der Erläuterungsbericht versichert, inhaltliche Anpassungen der Verordnungen seien «nicht erforderlich» (Ziff. 2.8.3). Dies entbindet den Gesetzgeber jedoch nicht von der Pflicht zu prüfen, ob die formale Kontinuität der Aufgaben durch eine strukturell geschwächte Kommission tatsächlich gewährleistet werden kann. inter-pension ist der Überzeugung, dass diese Prüfung negativ ausfällt.

Hinzu kommt ein praktischer Gesichtspunkt, der die Effizienzerwartungen des Bundesrats in Frage stellt: Angesichts der Breite des Aufgabenspektrums einer fusionierten Kommission wäre die Einrichtung aufgabenspezifischer Ausschüsse kaum zu vermeiden. Dies würde den Koordinationsaufwand erhöhen — sowohl für die Sitzungsorganisation als auch für das Gesamtgremium — und damit einen Grossteil der angestrebten Einsparungen zunichtemachen.

5. Reformierungsbedarf an der richtigen Stelle

inter-pension stellt sich nicht grundsätzlich gegen eine Überprüfung der Zusammensetzung oder der Arbeitsweise der BVG-Kommission. Sollte der Bundesrat Optimierungspotenzial bei deren Aufgaben oder Abläufen erkennen, sind wir bereit, diesbezüglich konstruktiv mitzuwirken. Eine Zusammenlegung mit der AHV/IV-Kommission löst jedoch die sachpolitischen Fragen der beruflichen Vorsorge nicht; sie schafft vielmehr neue strukturelle Probleme.

Antrag von inter-pension

Wir beantragen, auf die Zusammenlegung der Eidgenössischen Kommission für berufliche Vorsorge (BVG-Kommission) und der Eidgenössischen AHV/IV-Kommission zu verzichten und die BVG-Kommission als eigenständige Fachkommission beizubehalten.

Wir danken Ihnen für Ihre geschätzte Kenntnisnahme sowie für die Aufnahme unseres Antrages. Bei Fragen steht Ihnen unser Geschäftsführer, Herr Nico Fiore, jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Nico Fiore

im Auftrag des Vorstands von inter-pension